

Arbeitsmarkt

75/ME 1 von 6

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

1010 Wien, den 26. Mai 1984
Stubenring 1
Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
Auskunft
Fr. Dr. Nowotny
Hr. Mag. Riedel
Klappe 6266 Durchwahl

Zl. 34.40 1/3-2/84

An das

Präsidium des Nationalrates
ParlamentDr. Karl-Renner-Ring 3
1017 W i e n

Gesetzentwurf	
Zl. <u>34</u> - GE/19 <u>84</u>	
Datum <u>1984 06 06</u>	
Verteilt <u>1984 -06- 07</u> <i>Franzer</i>	

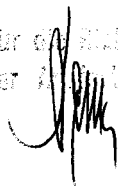
Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz BGBl.Nr.638/1982 geändert wird (Verlängerung der Geltungsdauer der §§ 39a und 39b des Arbeitsmarktförderungsgesetzes)

Mit Beziehung auf die Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 13. Mai 1976, GZ. 600 614/3-VI/2/76, und vom 16. Mai 1978, GZ. 600 614/-2-VI/2/78, werden anbei 25 Ausfertigungen des gleichzeitig den zur Begutachtung berufenen Stellen zugeleiteten Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz BGBl.Nr.638/1982 geändert wird (Verlängerung der Geltungsdauer der §§ 39a und 39b des Arbeitsmarktförderungsgesetzes), samt Erläuterungen übermittelt. Die Frist für die Abgabe von Stellungnahmen endet mit dem 6. Juli 1984.

25 Beilagen:Gesetzesentwurf samt
Erläuterungen

Für den Bundesminister:

S t e i n b a c h

Für die Abfertigung
der Beilagen:

BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

E n t w u r f

Bundesgesetz vom 1984 über die
Änderung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 638/1982,
mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz und
das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 ge-
ändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

A r t i k e l I

Das Bundesgesetz BGBl.Nr. 638/1982, mit dem das Arbeitsmarkt-
förderungsgesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977
geändert werden, wird wie folgt geändert:

In Art. III Abs. 2 ist der Ausdruck "31. Dezember 1984" durch
"31. Dezember 1987" zu ersetzen.

A r t i k e l II

Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes richtet sich nach
Art. III Abs. 3 des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 638/1982.

BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

VORBLATT

A. Problem

Zur weiteren Stabilisierung der Arbeitsmarktlage und der Erreichung eines möglichst hohen Beschäftigungsniveaus ist es notwendig, die zur Ergänzung der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen geschaffenen besonderen Förderungsinstrumente zur Erhaltung und Sanierung von regionalpolitisch bedeutsamen Betrieben beizubehalten.

B. Ziel

Die Geltungsdauer der mit Novelle BGBl.Nr. 638/1982 in das Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG) eingefügten §§ 39a und 39b sollen zur notwendigen Fortsetzung der Förderungsmaßnahmen zur Lösung von Beschäftigungsproblemen mit besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung auf weitere drei Jahre bis Ende 1987 verlängert werden.

C. Alternativen

keine

E R L Ä U T E R U N G E N

=====

Mit dem Bundesgesetz BGBl.Nr. 638/1982 wurden mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1983 dem Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG), BGBl.Nr. 61/1969, die §§ 39a und 39b als materiellrechtliche Grundlage der Gewährung von Förderungen zur Lösung von Beschäftigungsproblemen mit besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung eingefügt. Die damalige konjunkturelle Lage machte die rasche Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln zur Sicherung von Arbeitsplätzen, und zwar in höherem Maß als von den sonstigen Bestimmungen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes zur betrieblichen Förderung vorgesehen, notwendig.

Im Verlauf der bisherigen Geltung dieser Bestimmung wurde durch Förderungen der Bestand einiger gefährdeter Betriebe gesichert und somit die Weiterbeschäftigung von einer großen Anzahl von Arbeitskräften ermöglicht. Über die Verhinderung von Arbeitslosigkeit in einer Vielzahl von Einzelfällen hinaus konnten schwere volkswirtschaftliche Nachteile, so insbesondere die weitergehenden Folgen von Kündigungen von Arbeitnehmern größeren Stils auf das wirtschaftliche Gefüge der betreffenden Region hintangehalten werden. Die hohen sozialen Kosten der Arbeitslosigkeit wurden somit vermieden.

Zur Zeit der Erlassung der §§ 39a und 39b AMFG zur Jahreswende 1982/1983 stand die Notwendigkeit im Vordergrund durch einen einmaligen Beitrag in ihrem Bestand gefährdete Betriebe zu sanieren. Primär war beabsichtigt, im Sinne der damals absehbaren wirtschaftlichen und arbeitsmarkt-

- 2 -

mäßigen Entwicklung, einen unmittelbaren Anstoß zur Konjunkturbelebung ohne tiefgreifende strukturelle Änderungen, die in der damaligen Situation Arbeitsplätze gefährdet hätten, zu geben. Die Geltungsdauer der Bestimmungen wurde daher mit 31.12.1984 befristet.

Die Erreichung des beabsichtigten konjunkturpolitischen Zwecks zeichnet sich nach dem Inhalt der letzten Prognosen ab, wonach sich die Antriebskräfte der österreichischen Konjunktur verstärkt haben und der Aufschwung anhalten wird. Es ist aber gleichzeitig damit zu rechnen, daß dieser konjunkturelle Aufschwung seine Auswirkung auf die Beschäftigung nur in Verbindung mit strukturpolitischen Begleitmaßnahmen zeigen kann. Nicht nur die unmittelbare Sanierung von beschäftigungspolitisch wichtigen Großbetrieben - zu welcher das Instrumentarium nach den §§ 39a und 39b des AMFG bisher primär eingesetzt wurde - sichert im konjunkturellen Aufschwung die Beschäftigung, sondern auch die Umstrukturierung im Sinne der nunmehr gegebenen Erfordernisse des Weltmarktes.

Auf dem Hintergrund der Prognosen des österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung und des Instituts für Höhere Studien ist es erforderlich, die konjunkturelle Belebung durch selektive Förderungsmaßnahmen zu unterstützen und dabei die Anpassung der Betriebe an geänderte strukturelle Bedingungen, die eine Voraussetzung für die längerfristige Stabilisierung der Beschäftigungsentwicklung darstellt, zu fördern.

Es stellt sich daher der Arbeitsmarktverwaltung im Lichte dieser Prognose die Aufgabe, aufbauend auf die bisherigen Sanierungsmaßnahmen durch Investitionsförderung größeren Ausmaßes die Beschäftigung im Konjunkturaufschwung auf längere Sicht zu sichern. Bei der Beurteilung des auf den §§ 39a und 39b AMFG fußenden Instruments und seiner

- 3 -

Finanzierung ist in besonderem Maße zu berücksichtigen, daß es sich bei den Förderungsfällen, auf die diese Bestimmungen angewendet werden, um die Erhaltung bzw. Schaffung von Arbeitsplätzen in Betrieben handelt, die wegen ihrer Größe oder regionalpolitischen Bedeutung weit über den arbeitsmarktpolitischen Aspekt hinaus von besonderem gesamtwirtschaftlichen Gewicht sind. Die zusätzliche Beschäftigung von Arbeitskräften hat in diesen Fällen nicht nur zur Folge, daß sich beispielsweise auch in den Zulieferbetrieben die Lage stabilisiert, sondern auch daß die Steigerung der Kosumausgaben eine weitere Nachfrage in den regional abhängigen Betrieben und Dienstleistungsbereichen bewirkt.

Über diese Multiplikation des ursprünglichen Beschäftigungsimpulses hinaus verbessert sich auch die Gebarung der öffentlichen Haushalte und Gebietskörperschaften, indem ein höheres Aufkommen an Sozialversicherungsbeiträgen und Steuern mit einer Verringerung der Aufwendungen für Leistungen bei Arbeitslosigkeit einhergeht. Insgesamt verbessert sich so die ökonomische Lage der jeweiligen Standortregion oder der Gesamtwirtschaft.

Die in den Schlußbestimmungen der Novelle zum AMFG, BGBl.Nr. 638/1982, enthaltene, somit nicht in das Stammgesetz eingefügte Befristung der Geltungsdauer mit 31.12.1984 der dem AMFG eingefügten materiellen Bestimmungen der §§ 39a und 39b wäre daher bis 31.12.1987 im Hinblick auf die positiven Erfahrungen zu verlängern.